



Bern, 16. Dezember 2022

Adressaten:

die Kantonsregierungen

**Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen
(SBBG): Nachhaltige Finanzierung der SBB
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **31. März 2023**.

Die Vorlage soll in erster Linie die Finanzierungsinstrumente, die der SBB zur Verfügung stellt, klären sowie die Anliegen des Parlaments, das die Motion 22.3008 «Unterstützung der Durchführung der SBB-Investitionen und einer langfristigen Vision in Covid-19-Zeiten» der Finanzkommission des Ständerats im Juni 2022 angenommen hat, beantworten. Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 und am 19. Oktober 2022 bereits über die in die Vernehmlassung geschickten Massnahmen kommuniziert.

Mit der Vorlage soll im Wesentlichen eine nachhaltige Finanzierung der SBB unter Einhaltung der Schuldenbremse erreicht werden. Angesichts der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte und der nötigen Folgeinvestitionen schlägt der Bundesrat vor, der SBB weitere Darlehen nur noch über den Bundeshaushalt zu gewähren und damit den Vorgaben der Schuldenbremse zu unterstellen. Die vorgeschlagene Anpassung des Artikels 20 SBBG legt die Kriterien für die Gewährung von Darlehen des Bundes fest. Nicht der Schuldenbremse unterstellte Tresoreriedarlehen sind weiterhin unter der Bedingung möglich, dass die Nettoverschuldung der SBB unter einer bestimmten Höhe bleibt. Die Höhe ergibt sich aus der Nettoverschuldung der SBB am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes. Wird diese Limite überschritten, werden nur noch Darlehen über den Bundeshaushalt gewährt werden.

Des Weiteren hat das Parlament die Motion 22.3008 angenommen, die dem Bundesrat beauftragt, «einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der vorsieht, dass die durch die Covid-19-Pandemie verursachten Defizite der SBB als ausserordentlich gelten und



der SBB entsprechende Finanzhilfen gewährt werden, um die planungsgemässe Durchführung der Investitionen gemäss den Beschlüssen der Bundesversammlung sicherzustellen». Um die Motion umzusetzen, schlägt der Bundesrat eine Änderung des SBBG vor. Mittels eines einmaligen Kapitalzuschusses sollen der SBB zusätzliche Mittel zugeführt werden, um die Nettoverschuldung zu reduzieren. Damit soll die SBB finanziell stabilisiert werden. Der Beitrag wird sich voraussichtlich auf maximal 1,25 Milliarden Franken belaufen.

Schliesslich hat der Bundesrat eine Reduktion der Trassenpreise im Fernverkehr beschlossen. Die Massnahme gilt ab 2023 bis Konzessionsende 2029. Die Senkung soll zur Wiedererlangung der Rentabilität des Fernverkehrs beitragen. Die Kostenentlastung beim Personenfernverkehr hat aber geringere Einnahmen bei den Infrastrukturbetreibern zur Folge und bedeutet eine Mehrbelastung für den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Um sicherzustellen, dass die Reserven des BIF für die vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte ausreichend sind, schlägt der Bundesrat eine Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG; SR 641.81) vor: Der Maximalanteil des Bundes von zwei Dritteln des Reinertrages der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe muss vollständig in den BIF fliessen, solange dessen Reserven nicht ausreichen, d. h. nicht mindestens 300 Millionen Franken betragen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

sarah.bochud@efv.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Sarah Bochud (Tel. 058 480 26 88, sarah.bochud@efv.admin.ch) und Herr Samuel Wiese (Tel. 058 483 64 02, samuel.wiese@efv.admin.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Maurer
Bundesrat